



Die Ministerin

MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/6450

A02

8. Februar 2022

Für die Mitglieder des Ausschusses für
Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
des Landtags Nordrhein-Westfalen

**144. Sitzung des Ausschusses für Heimat, Kommunales,
Bauen und Wohnen des Landtags Nordrhein-Westfalen
am Freitag, 11. Februar 2022**

Tagesordnungspunkt

**Sachstand der Benutzungsgebührensatzung 2022 sowie Haus-
halts- und Stellenplan 2022 der Gemeindeprüfungsanstalt Nord-
rhein-Westfalen**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage sende ich Ihnen den o. g. Bericht mit der Bitte um Wei-
terleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Heimat, Kommunales,
Bauen und Wohnen des Landtags Nordrhein-Westfalen.

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Mit freundlichem Gruß

Ina Scharrenbach

Telefon +49 211 8618-4300
Telefax +49 211 8618-4550
ina.scharrenbach@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke



Bericht der Landesregierung an den
Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
des Landtags Nordrhein-Westfalen
für die Sitzung am 11. Februar 2022

Benutzungsgebührensatzung 2022 sowie Haushalts- und Stellenplan 2022 der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) ist am 1. Januar 2003 per Gesetz als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet worden. Als Teil der Aufsicht des Landes ist die gpaNRW nach § 2 Absatz 1 GPAG insbesondere für die überörtliche Prüfung bei den Gemeinden und Kreisen zuständig. Daneben bietet die gpaNRW den Kommunen auf Grundlage des § 2 Absatz 4 GPAG Beratungstätigkeiten in den Bereichen Organisation und Wirtschaftlichkeit sowie Rechnungslegung und Rechnungsprüfung an.

Während die gpaNRW für die Wahrnehmung ihrer Prüfungsaufgaben nach § 10 Absatz 1 GPAG Gebühren in entsprechender Anwendung des KAG erhebt, werden die angebotenen Beratungsleistungen nach § 10 Absatz 2 GPAG über Entgelte finanziert.

Darüber hinaus erhält die gpaNRW nach § 11 GPAG aus dem Haushalt des Landes Nordrhein-Westfalen eine jährliche Zuweisung zur Deckung des Aufwands, der nicht durch Gebühren und Entgelte nach § 10 GPAG sowie durch sonstige Einnahmen nach dem Haushaltsplan gedeckt ist. Der über diesen Aufwand hinausgehende Anteil der Landeszuweisung kann teilweise zur Gebührenminderung im Rahmen der nach dem Kostendeckungsprinzip vorzunehmenden Gebührenkalkulation eingesetzt werden. Die Höhe der jährlichen Zuweisung bemisst sich – nach Änderung durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346 bis 1350) – anhand der Festsetzung im jeweiligen Haushaltsplan des Landes und ist daher dem Haushaltsgesetzgeber vorbehalten.

Nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 GPAG beschließt der Verwaltungsrat über den Erlass der Haushaltssatzung der gpaNRW. Der Entwurf der Haushaltssatzung der gpaNRW für das Haushaltsjahr 2022 wurde dem Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 19. Januar 2022 vorgelegt. Des Weiteren wurde dem Verwaltungsrat in selbiger Sitzung der Entwurf der Benutzungsgebührensatzung 2022 vorgelegt.



Die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2022 und die Benutzungsgebührensatzung 2022 wurde durch den Verwaltungsrat zurückgestellt. Sobald eine Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2022 und Benutzungsgebührensatzung 2022 durch den Verwaltungsrat erfolgt, sind diese nach § 12 Absatz 2 GPAG dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen als zuständige Rechtsaufsicht anzuzeigen. Eine abschließende Bewertung der Finanzierung der gpaNRW für das laufende Haushaltjahr ist daher erst nach Vorlage der vom Verwaltungsrat beschlossenen Satzungen möglich.